

## Aktuelle Steuer-Informationen

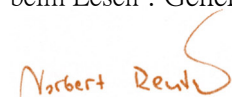
November 2022

Das **Jahressteuergesetz 2022** nimmt weitere Konturen an. Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll es nun auch Neuerungen für den Abzug von Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung geben. Zudem ist eine Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei Photovoltaik-Kleinanlagen beabsichtigt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein **Inflationsausgleichsgesetz** vorgelegt. Durch Verschiebung der Tarifeckwerte und Erhöhung des Grundfreibetrags sollen die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen bekämpft werden.
- Nutzen Steuerpflichtige ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken, dann können sie für **energetische Maßnahmen** eine Steuerermäßigung beantragen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat nun darauf hingewiesen, wie die Kosten für den Energieberater zu berücksichtigen sind.
- Die Steuerbefreiung für den „**Corona-Pflegebonus**“ (bis zu 4.500 EUR) geht der Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“ (bis zu 1.500 EUR) vor. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums scheidet demzufolge eine Addition der beiden Höchstbeträge aus.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2022. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Norbert Reuter

Ihr  
Norbert Reuter  
Steuerberater

## Inhaltsverzeichnis der Ausgabe November 2022

|                                                                                       | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Alle Steuerzahler</b>                                                              |       |
| Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste aus dem Entwurf der Bundesregierung           | 3     |
| Regierungsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz                                  | 6     |
| Energetische Gebäudesanierung: Kosten für den Energieberater sind nicht zu verteilen  | 6     |
| <b>Kapitalanleger</b>                                                                 |       |
| Rückabwicklung eines Darlehensvertrags: Wie ist der Nutzungsersatz zu behandeln ?     | 7     |
| <b>Freiberufler und Gewerbetreibende</b>                                              |       |
| Kostendeckelung bei Leasing-Pkw: Steuermodell endgültig verworfen                     | 8     |
| Einnahmen-Überschussrechnung: Umsatzsteuer ist kein durchlaufender Posten             | 9     |
| Erschütterung des für eine private Pkw-Nutzung sprechenden Anscheinsbeweises          | 9     |
| <b>Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften</b>                   |       |
| Belastung des Verrechnungskontos: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen     | 11    |
| <b>Arbeitgeber</b>                                                                    |       |
| Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“ | 11    |
| Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 31.12.2022 verlängert                   | 12    |
| Prämien zum Inflationsausgleich bis zu 3.000 EUR steuerfrei                           | 12    |
| <b>Abschließende Hinweise</b>                                                         |       |
| Verzugszinsen                                                                         | 13    |
| Verbraucherpreisindex                                                                 | 13    |
| Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11 / 2022              | 14    |

## Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste aus dem Entwurf der Bundesregierung

| Der Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2022 beinhaltet u.a. Neuerungen für den Abzug von **Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung**. Zudem ist vor allem auf **eine Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei Photovoltaik-Kleinanlagen** hinzuweisen. |

### Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Der Abzug von Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung soll **ab 2023 neu geregelt** werden. Vor allem die Gesetzesbegründung liefert hierzu folgende Details:

#### Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage nach **in die häusliche Sphäre** des Steuerpflichtigen eingebunden ist und nach Ausstattung und Funktion der Erledigung betrieblicher oder beruflicher Arbeiten **überwiegend büromäßiger Art** dient. Bisher sind Aufwendungen (zB. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Steuerpflichtige, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen und denen **dauerhaft** (hierzu erfolgt leider keine weitere Definition) **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, können ihre Aufwendungen weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Der **Höchstbetrag von 1.250 EUR soll in einen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt werden**. Diese Jah-

respauschale soll für die gesamte Betätigung gewährt werden.

Üben Steuerpflichtige **verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten** aus und sind die Voraussetzungen für die Jahrespauschale jeweils erfüllt, ist die Pauschale auf die Tätigkeiten aufzuteilen (**keine Vervielfachung**). Zudem ist die Jahrespauschale **raumbezogen** anzuwenden (keine personenbezogene Vervielfältigung).

**Beachten Sie |** Ein Abzug der Tagespauschale bei einer häuslichen Wohnung (vgl. dazu später mehr) ist neben dem Abzug der Jahrespauschale für eine andere Tätigkeit nicht zulässig.

Bildet das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, soll ein vollständiger Abzug der Kosten nicht mehr möglich sein (Verschärfung), soweit

- **ein anderer Arbeitsplatz** für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübten Betätigungen dauerhaft zur Verfügung steht und
- die Nutzung des Arbeitszimmers zur Betätigungsausübung **nicht erforderlich** ist (entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs).

Muss die Tätigkeit **nur tageweise** in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, weil den Steuerpflichtigen an den übrigen Arbeitstagen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt

ein Abzug der Aufwendungen nur über die Tagespauschale **bei einer häuslichen Wohnung** in Betracht.

**Merke |** In „Mittelpunktsfällen ohne anderen Arbeitsplatz“ sollen die Steuerpflichtigen zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und der Jahrespauschale (1.250 EUR) wählen können.

### Häusliche Wohnung

Nach der Gesetzesbegründung hat sich die infolge der Coronapandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** als vereinfachende Regelung für Sachverhalte bewährt, in denen kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht, sondern zB. **nur eine „Arbeitsecke“**.

Für alle Fälle der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung soll (weiterhin) ein Abzug in Form einer **Tagespauschale von 5 EUR** gewährt werden. Der **jährliche Höchstbetrag** soll um 400 EUR **auf 1.000 EUR** (= 200 Tage) erhöht werden.

**Merke |** Erfüllen Steuerpflichtige die Voraussetzungen für den Abzug tatsächlicher Kosten oder für den Abzug der Jahrespauschale für ein häusliches Arbeitszimmer, können sie zwischen diesen Abzügen und dem Abzug der Tagespauschale wählen. Ein Abzug von tatsächlichen Kosten, Jahres- oder Tagespauschale nebeneinander ist allerdings nicht zulässig.

Der **Betrag von 5 EUR** gilt für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend** in der häuslichen Wohnung ausgeübt und **die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht** wird.

Der Ausschluss (Pauschale in Höhe von 5 EUR und Entfernungspauschale für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) gilt aber nicht, wenn dem Steuerpflichtigen für die Betätigung **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Hier kann **sowohl die Entfernungs- als auch die Tagespauschale** abgezogen werden.

**Beachten Sie |** Im Gegensatz zur bisherigen Homeoffice-Pauschale schließt **der Abzug von Reisekosten** (bei einer Auswärtstätigkeit) den Abzug der Tagespauschale **nicht grundsätzlich** aus.

Und noch drei weitere Anmerkungen enthält die Gesetzesbegründung:

**Merke |** Können Steuerpflichtige Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung abziehen, ist ein zusätzlicher Abzug der Tagespauschale nicht zulässig, soweit die Steuerpflichtigen ihre betriebliche oder berufliche Betätigung in der Wohnung ausüben, für die die Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung abgezogen werden können.

Üben Steuerpflichtige verschiedene Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale (5 EUR) als auch der Höchstbetrag von 1.000 EUR auf die Betätigungen aufzuteilen.

Ein Abzug der Tagespauschale ist auch zulässig, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

### Kleine Photovoltaikanlagen

Bei kleinen Photovoltaikanlagen mit hohen Anlaufverlusten kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn **die Gewinnerzielungsabsicht** angezweifelt wird. Daher gewährt die Finanzverwaltung **für Anlagen** mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW** seit geraumer Zeit

ein **Wahlrecht** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen).

Dieses Wahlrecht soll nun durch **eine gesetzliche Steuerbefreiung** ersetzt werden. Diese soll – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage – für Einnahmen und Entnahmen gelten, **die nach dem 31.12.2022** erzielt oder getätigt werden.

Vereinfacht soll eine Steuerbefreiung eingeführt werden für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen **bis zu einer Bruttonennleistung** (laut Marktstammdatenregister)

- von **30 kW** auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw.
- **15 kW** je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (zB. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

**Auch umsatzsteuerliche Aspekte** sollen im JStG 2022 geregelt werden: Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll zukünftig ein **Nullsteuersatz** gelten,

- soweit es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

**Merke** | Da Betreiber von Photovoltaikanlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, erübrigen sich auch die Fragen zum Vorsteuerabzug.

### Weitere Aspekte

Die **lineare Gebäude-Abschreibung** soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 30.6.2023 fertiggestellt** werden, **auf 3 %** erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen **nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, soll **gestrichen werden**.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten **ein Sparer-Pauschbetrag** abzuziehen. Dieser Pauschbetrag soll ab 2023 von 801 EUR **auf 1.000 EUR** erhöht werden (bei Ehegatten von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR**).

Der bisher ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll **auf 2023 vorgezogen werden**. Damit erhöhen sich die abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Der **Ausbildungsfreibetrag** soll 2023 von derzeit 924 EUR **auf 1.200 EUR** angehoben werden. Er wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist.

**Quelle** | Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 vom 14.9.2022; BMF, PM vom 14.9.2022

## Regierungsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz

| Die mit der **kalten Progression** verbundenen **schleichenden Steuererhöhungen** möchte die Bundesregierung mit einem Inflationsausgleichsgesetz bekämpfen. Dazu sollen **die Tarifeckwerte** verschoben und der **Grundfreibetrag** erhöht werden. |

### Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll zum 1.1.2023 von derzeit 10.347 EUR um 285 EUR auf 10.632 EUR angehoben werden. Für das Jahr 2024 ist eine Anhebung um weitere 300 EUR vorgesehen.

Der Unterhaltshöchstbetrag soll ab 2022 dem Grundfreibetrag entsprechen. Dies bedeutet für 2022 eine nachträgliche bzw. rückwirkende Erhöhung von 9.984 EUR auf 10.347 EUR.

### Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der Effekt der kalten Progression soll ausgeglichen werden.

Die Tarifeckwerte werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: Der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 EUR statt bisher bei 58.597 EUR greifen. 2024 soll er dann ab 63.515 EUR beginnen.

Sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz**) ab 277.826 EUR sollen von der Anpassung indes ausgenommen werden.

### Unterstützung der Familien

Die Kinderfreibeträge sollen schrittweise von 2022 bis 2024 erhöht werden (1.1.2022: 8.548 EUR; 1.1.2023: 8.688 EUR; 1.1.2024: 8.916 EUR).

Das Kindergeld soll ab dem 1.1.2023 um monatlich 18 EUR für das erste und zweite Kind erhöht werden; für das dritte Kind sind 12 EUR geplant. Damit würde das Kindergeld dann einheitlich 237 EUR im Monat betragen. Da für das vierte und jedes weitere Kind keine Erhöhung geplant ist, würde es hier bei 250 EUR bleiben.

**Beachten Sie |** Bei dem Inflationsausgleichsgesetz wurden die Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Wenn der Progressionsbericht bzw. die Daten der Herbstprojektion vorliegen, ist eine Anpassung möglich.

**Quelle |** Regierungsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz vom 14.9.2022

## Energetische Gebäudesanierung: Kosten für den Energieberater sind nicht zu verteilen

| Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können eine Steuerermäßigung

für durchgeführte energetische Maßnahmen (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat nun darauf hingewiesen, wie die Kosten für den Energieberater zu berücksichtigen sind. |

### Hintergrund

Die Steuerermäßigung setzt u.a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** ist. Maßgebend ist der Herstellungsbeginn.

Je begünstigtem Objekt beträgt **der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**. Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt: **Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr** können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. 14.000 EUR jährlich), **im dritten Jahr** 6 % der Aufwendungen (max. 12.000 EUR) von der Steuerschuld abgezogen werden.

### Kosten für den Energieberater

**Kosten für den Energieberater** sind **in Höhe von 50 %** der Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und **nicht auf drei Jahre zu verteilen**. Die Kosten sind vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung (40.000 EUR) und damit auch vom Höchstbetrag der

Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr (je 14.000 EUR) und im übernächsten Kalenderjahr (12.000 EUR) umfasst.

### Beispiel

Aufwendungen für energetische Maßnahmen in 2021: 175.000 EUR, Kosten für den Energieberater: 10.000 EUR.

- **2021:** 7 % von 175.000 EUR = 12.250 EUR, aufzufüllen mit den Kosten der Energieberatung in Höhe von 1.750 EUR bis 14.000 EUR
- **2022:** wie 2021 (7 %) = 12.250 EUR
- **2023:** 6 % von 175.000 EUR = 10.500 EUR

**Folge:** Es werden nur 1.750 EUR der Energieberatung berücksichtigt, obwohl der Gesamtabzugsbetrag (36.750 EUR) noch 3.250 EUR unter dem objektbezogenen Höchstbetrag liegt.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinformation Nr. 2022/1 vom 3.1.2022, Az. VI 306 - S 2296c - 001

## KAPITALANLEGER

### Rückabwicklung eines Darlehensvertrags: Wie ist der Nutzungsersatz zu behandeln ?

| Das Bayerische Landesamt für Steuern hat auf die **unterschiedliche Sichtweise** zur steuerlichen Behandlung **des Nutzungsersatzes bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags** hingewiesen. |

**Hintergrund:** In den vergangenen Jahren nutzten viele Darlehensnehmer die Chance, ihren **Darlehensvertrag wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung zu widerrufen**, um in einen Vertrag

mit niedrigeren Zinsen zu wechseln oder eine Restschuld ohne Vorfälligkeitsentschädigung in einem Betrag tilgen zu können. Durch den Widerruf wurde **der Darlehensvertrag rückabgewi-**

**ckelt**, d.h., die Bank erhielt den Darlehensbetrag zurück, der Darlehensnehmer die Zins- und Tilgungsraten. Daneben musste der Darlehensnehmer **einen Wertersatz** für das erhaltene Darlehen zahlen. In bestimmten Fällen **schuldete die Bank zudem die Herausgabe von Nutzungsersatz**, da die Bank mit den erhaltenen Raten wirtschaften konnte.

Nach der **Verwaltungsauffassung** handelt es sich bei der Zahlung von Nutzungsersatz um **einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge**. Die Finanzgerichte stufen solche Zahlungen **unterschiedlich** ein. So hat zB. das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass ein dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags zugewiesener Nutzungsersatz

nicht als Kapitalertrag zu erfassen ist. Andere Finanzgerichte (zB. das Finanzgericht Nürnberg) sehen das aber anders.

**Beachten Sie** | Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof **in den (zahlreichen) Revisionsverfahren** positionieren wird. In geeigneten Fällen können Steuerpflichtige bis zu einer höchstrichterlichen Klärung **ihre Steuerbescheide durch einen Einspruch offenhalten** und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

**Quelle** | LfSt Bayern vom 2.6.2022, Az. S 2204.1.1-4; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.12.2020, Az. 8 K 1516/18, Rev. BFH Az. VIII R 5/21; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.12.2021, Az. 12 K 1404/20, Rev. BFH Az. VIII R 3/22; FG Nürnberg, Urteil vom 3.3.2021, Az. 3 K 179/19, Rev. BFH Az. VIII R 11/21

## FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

### Kostendeckelung bei Leasing-Pkw: Steuermodell endgültig verworfen

| Der Bundesfinanzhof hat folgende Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt: Die bei Vertragsschluss geleistete **Leasingsonderzahlung für einen Firmen-Pkw** ist **für Zwecke der Kostendeckelung** auch dann periodengerecht auf die Jahre des Leasingzeitraums **zu verteilen**, wenn der Gewinn durch **Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt wird. |

**Hintergrund:** Erfolgt die Besteuerung anhand der Ein-Prozent-Regelung, kann es vorkommen, dass **der Privatnutzungsanteil über den Gesamtkosten des Pkws liegt**. In diesen Fällen ist die **Kostendeckelung** zu prüfen:

#### Beispiel (vereinfacht)

Einnahmen-Überschussrechner A least einen Firmen-Pkw:

- Laufzeit: 36 Monate;
- Sonderzahlung: 21.000 EUR (= sofort abzugsfähige Betriebsausgaben);
- monatliche Leasingraten: 180 EUR;

- jährliche Pkw-Gesamtkosten: 4.000 EUR (Leasingraten, Benzin etc.);
- Bruttolistenpreis: 70.000 EUR.

**Lösung des A:** Nach der Ein-Prozent-Regelung beträgt der Entnahmewert für die Privatnutzung 8.400 EUR pro Jahr ( $70.000 \times 0,01 \times 12$ ). Es greift aber die Kostendeckelung, weil die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Der Privatanteil beträgt somit (in den Jahren nach der Sonderzahlung) nur 4.000 EUR.

**Lösung des Bundesfinanzhofs:** Die Leasingsonderzahlung (21.000 EUR) wird auf die Leasingdauer verteilt. Die Gesamtkosten des Pkw pro Jahr erhöhen sich damit um 7.000 EUR auf insgesamt 11.000 EUR. Die Folge: Es kommt nicht zur Kostendeckelung. Der zu versteuernde Anteil für die Privatnutzung beträgt 8.400 EUR.

**Beachten Sie |** Eine Leasingsonderzahlung ist also bei der Einnahmen-Überschussrechnung **für**

**Zwecke der Kostendeckelung** zu verteilen. Dies gilt allerdings nicht für die Gewinnermittlung. Hier akzeptiert der Bundesfinanzhof **den sofortigen Abzug von Leasingvorauszahlungen als Betriebsausgaben** weiterhin im Jahr der Verausgabung.

**Quelle |** BFH-Urteile vom 17.5.2022, Az. VIII R 11/20, Az. VIII R 21/20, Az. VIII R 26/20

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

### Einnahmen-Überschussrechnung: Umsatzsteuer ist kein durchlaufender Posten

| Das Finanzgericht Hamburg (10.6.2022, Az. 2 K 55/21) hat kürzlich die bisherige Sichtweise bzw. Handhabung bestätigt: Bei der Gewinnermittlung **durch Einnahmen-Überschussrechnung** sind vom Unternehmer vereinnahmte und verausgabte **Umsatzsteuerbeträge keine durchlaufenden Posten**. Es handelt sich hierbei vielmehr um in die Gewinnermittlung einzubeziehende **Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben**. |

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

### Erschütterung des für eine private Pkw-Nutzung sprechenden Anscheinsbeweises

| Der **für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw sprechende Anscheinsbeweis** kann auch auf andere Weise als durch das Vorhandensein **eines in Status und Gebrauchswert vergleichbaren Pkw** im Privatvermögen erschüttert werden. Dies hat aktuell das Finanzgericht Münster entschieden. |

#### Sachverhalt

Zum Haushalt der verheirateten Steuerpflichtigen A und B gehörten in den Streitjahren 2015 und 2016 zwei volljährige Kinder. Im Privatvermögen hielten A und B im Streitzeitraum (teilweise nacheinander) insgesamt drei Kleinwagen, die in erster Linie von den Kindern genutzt wurden. A unterhielt auf dem Grundstück, auf dem sich auch das Wohnhaus der Familie befand, einen Gartenbaubetrieb.

Hauptberuflich war er aber anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt, wobei der Weg zur Arbeitsstätte nur rund zwei Kilometer betrug. B arbeitete neben 20 weiteren Arbeitnehmern bzw. Aushilfen auf Mini-Job-Basis im Betrieb ihres Ehemanns.

Im Betriebsvermögen hielt A neben einem dem Vorarbeiter zugeordneten Dienstwagen einen BMW X3 und ab Februar 2015 einen

Ford Ranger, für die keine Fahrtenbücher geführt wurden. Für den BMW versteuerte er die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung. Für den Ford Ranger setzte er keinen privaten Nutzungsanteil an.

Demgegenüber wandte das Finanzamt auch für den Ford Ranger die Ein-Prozent-Regelung an, da die privaten Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert nicht mit diesem Pkw vergleichbar seien und nicht allen Familienmitgliedern jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden habe.

Die Eheleute A und B machten geltend, dass der Ford Ranger den Mitarbeitern des Betriebs arbeitstäglich permanent als Zugmaschine zur Verfügung stehen müsse. Aufgrund des Verschmutzungszustands sei es lebensfremd, dieses Fahrzeug an Wochenenden für Familienfahrten zu nutzen. Hierfür bleibe wegen der geringen jährlichen Fahrleistung von durchschnittlich 8.900 km auch kein Raum.

Das Finanzgericht Münster gelangte letztlich zu der Überzeugung, dass der Ford Ranger in den Streitjahren nicht privat genutzt wurde.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Dafür spricht **der Beweis des ersten Anscheins**. Ein solcher Anscheinsbeweis kann jedoch (wie im Streitfall) **erschüttert werden**.

Zwar handelt es sich bei dem **Ford Ranger** um ein Fahrzeug, das sich typischerweise **auch für eine Privatnutzung eignet**. Auch der ebenfalls

privat genutzte betriebliche **BMW X3** konnte den Anscheinsbeweis nicht erschüttern. Denn er stand **wegen der betrieblichen Nutzung nicht vollumfänglich für Privatfahrten zur Verfügung**.

Letztlich hat sich das Finanzgericht aber gegen den Beweis des ersten Anscheins und damit **gegen eine Privatnutzung ausgesprochen** – und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

Es ist nachvollziehbar, dass der Ford Ranger **aufgrund seiner Zugkraft permanent im Betrieb** eingesetzt wurde. Darüber hinaus konnte A den Pkw nicht den ganzen (Arbeits-)Tag über selbst nutzen, da er **in den normalen Arbeitszeiten seiner Angestelltentätigkeit nachgegangen ist**. Hierdurch war die Möglichkeit einer Privatnutzung erheblich eingeschränkt.

**Beachten Sie** | Ferner berücksichtigte das Finanzgericht Münster, dass sowohl A als auch B für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **wegen der kurzen Entfernungen** keinen Pkw benötigten.

**Merke** | Den Anscheinsbeweis zu entkräften, ist alles andere als einfach. Hier kommt es in der Praxis auf den Einzelfall an. Wollen Steuerpflichtige die Ein-Prozent-Regelung vermeiden, sind sie mit der Führung eines (ordnungsgemäßen) Fahrtenbuchs auf der sicheren Seite.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 16.8.2022, Az. 6 K 2688/19 E, Rev. zugelassen; FG Münster, PM Nr. 18 vom 15.9.2022

## Belastung des Verrechnungskontos: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

| Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** setzt voraus, dass der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden **bei einem Kreditinstitut** gutgeschrieben wird. Dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht der Fall, wenn die **von einer GmbH an den Gesellschafter erbrachte Leistung** durch die **Buchung gegen das Gesellschafterverrechnungskonto bei der GmbH** beglichen wird. |

### Sachverhalt

Ein an einer GmbH beteiligter Steuerpflichtiger beauftragte diese mit Abdichtungs-/ Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus. Die Rechnung beglich er durch Belastung seines Gesellschafterverrechnungskontos. In seiner Steuererklärung machte er eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Die Zahlung muss **mit Einbindung eines Kreditinstituts** und bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs abgewickelt werden. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags **durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos** bei der leistungserbringenden GmbH **genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht**.

Quelle | BFH, Beschluss vom 9.6.2022, Az. VI R 23/20

## ARBEITGEBER

## Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“

| Im Juni 2022 wurde das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz verkündet. Ein wichtiger Punkt in diesem Gesetz ist die **Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“**. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem **umfassenden Fragen-Antworten-Katalog** zu Zweifelsfragen Stellung genommen – und zwar insbesondere zum Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“. |

### Hintergrund

Nach § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG) bleiben **steuerfrei**: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag **von 4.500 EUR**.“

**Beachten Sie** | Als **begünstigte Einrichtungen** gelten nicht nur Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste, sondern zB. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt-/Zahnarztpraxen und Rettungsdienste.

### Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“

Die Steuerbefreiung für den „Corona-Pflegebonus“ **geht der Steuerbefreiung für die „Corona-**

Prämie“ in Höhe von 1.500 EUR (§ 3 Nr. 11a EStG) vor. Das bedeutet: Leistungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 18.11.2021 bis 31.3.2022 gewährt haben, die in begünstigten Einrichtungen oder Diensten tätig sind, fallen nur unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11b EStG. Insoweit **scheidet eine Addition der beiden Höchstbeträge aus.**

**Beachten Sie |** Für „Corona-Prämien“ nach § 3 Nr. 11a EStG, die in der Zeit vom 1.3.2020 bis 17.11.2021 gewährt wurden, **bleibt die Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 11a EStG hingegen erhalten.

**Quelle |** Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl I 2022, S. 911; BMF: FAQ „Corona“ (Steuern), unter Punkt VIII., Stand vom 7.7.2022

## ARBEITGEBER

### Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 31.12.2022 verlängert

| Mit der Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (BGBl I 2022, S. 1507) wurden **die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld** für weitere drei Monate **bis zum 31.12.2022 verlängert.** |

- Es reicht weiterhin aus, wenn **mindestens 10 % der Beschäftigten** von Arbeitsausfall betroffen sind. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Beschäftigte müssen auch **keine Minusstunden** aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.

die entsprechende **Verordnungsermächtigung bis 30.6.2023 verlängert** (Billigung durch Bundesrat am 7.10.2022). Damit **können Zugangserleichterungen auch über den Jahreswechsel** hinaus verlängert werden.

**Quelle |** BMAS vom 16.9.2022 „Erleichtertes Kurzarbeitergeld“; Deutscher Bundestag vom 29.9.2022 „Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert“; BR-Drs. 475/22 (B) vom 7.10.2022

**Beachten Sie |** Damit Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld **weiterhin durch eine Verordnung** erlassen werden können, hat der Bundestag

## ARBEITGEBER

### Prämien zum Inflationsausgleich bis zu 3.000 EUR steuerfrei

| Das „Gesetz zur temporären **Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen** über das Erdgasnetz“ (vom 1.10.2022 bis 31.3.2024 gelten statt 19 % **nur 7 % Umsatzsteuer**) befreit zudem **Zahlungen der Arbeitgeber** zum Ausgleich der hohen Inflation **bis zu 3.000 EUR von der Steuer- und Sozialabgabepflicht.** Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden – und zwar in der Zeit nach dem Tag der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt (= **vom 27.10.2022**) **bis zum 31.12.2024** (Quelle: BR-Drs. 476/22 (B) vom 7.10.2022). |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***  
\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

| Berechnung der Verzugszinsen |               |
|------------------------------|---------------|
| Zeitraum                     | Zins          |
| vom 1.1.2022 bis 30.06.2022  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2021 bis 31.12.2021  | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2021 bis 30.06.2021  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2020 bis 31.12.2020  | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2020 bis 30.06.2020  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2019 bis 31.12.2019  | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2019 bis 30.06.2019  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2018 bis 31.12.2018  | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2018 bis 30.06.2018  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2017 bis 31.12.2017  | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2017 bis 30.6.2017   | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2016 bis 31.12.2016  | -0,88 Prozent |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Verbraucherpreisindex

| Der Verbraucherpreisindex für Deutschland gibt die durchschnittliche prozentuale Preisveränderung sämtlicher Waren und Dienstleistungen des privaten Bedarfs in Deutschland an. Bezugsjahr des derzeitigen Indexwertes ist das Jahr 2015. |

| Monat                  | SEP 2021 | DEZ 2021 | MRZ 2022 | JUN 2022 | SEP 2022 |
|------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Indexwert              | 110,1    | 111,1    | 115,3    | 117,4    | 121,1    |
| Veränderung zu Vorjahr | +4,1%    | +5,3%    | +7,3%    | +7,6%    | +10,0%   |

Teilweise sind Verträge derart an den Verbraucherpreisindex gekoppelt, dass eine Anpassung der Entgelte und die entsprechende Höhe von der Entwicklung dieses Indexes abhängig gemacht wird.

**Quelle** | Statistisches Bundesamt unter [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/\\_Verbraucherpreise](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_Verbraucherpreise)

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11 / 2022

| Im Monat November 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

### Steuertermine (Fälligkeit):

**Donnerstag, 10.11.2022**

- **Umsatzsteuer** für Monat OKT 2022
- **Umsatzsteuer** für Monat SEP 2022 \*
- **Umsatzsteuer** für Quartal III 2022 \*
- **Lohnsteuer** für Monat OKT 2022  
\* bei Dauerfristverlängerung

**Dienstag, 15.11.2022**

- **Gewerbsteuer** für Quartal IV 2022
- **Grundsteuer** für Quartal IV 2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Hinweis |** Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte

am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie |** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.11.2022 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.11.2022 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2022 am Montag, den 28.11.2022**.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

*Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:*

*per Telefon: 03733 / 6759465*

*per Telefax: 03733 / 6759469*

*per E-Mail: info@nr-stb.tax*